

Gebühreordnung der Stadtverwaltung Stromberg über die Erhebung von Parkgebühren für öffentliche Parkflächen in der Stadt Stromberg vom 05.11.2001

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.02.1952 (BGBl. I S. 837) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81) erläßt die Stadt Stromberg nach Anhörung des Stadtrates vom 25.09.2001 die folgende Gebühreordnung:

§ 1

Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Parkplatz Gerbereistraße:

15 Minuten	5 Cent
30 Minuten	25 Cent
1 Stunde	50 Cent
1,5 Stunden	75 Cent
2 Stunden	1 EURO.

§ 2

Diese Gebühreordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

**Stromberg, 05.11.2001 (Siegel) Schöffel, Bürgermeister
Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung
(GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind; oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.